



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **22. Aug. 2014**

5246

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
	Amt für Verkehr
Planverwaltung	
PBG	
Oberengstringen	0245-0051

B2

Gemeinde Oberengstringen

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Lanzrainstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg**

Baulinien. Der Gemeinderat Oberengstringen hat mit Beschluss vom 12. Mai 2014 an der Lanzrainstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3415/1972 vollständig und die Verkehrsbaulinien DV Nr. 5156/2013 sowie RRB Nrn. 190/1955 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen.

Die Planaufgabe erfolgte vom 23. Mai bis 23. Juni 2014. Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 12. Mai 2014 vom Gemeinderat Oberengstringen beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Lanzrainstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
Gemeinderat Oberengstringen, 8102 Oberengstringen (unter Rücksendung von drei Bauliniendossiers mit Genehmigungsvermerk).
- IV. Kopie an:
AFV, Bauen an Staatsstrassen (2-fach), für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage eines Bauliniendossiers mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 21.08.2014 / Om

Bauten und baurechtliche Planungen

Richtplanung

■ Baulinienrevision Lanzrainstrasse Festsetzung

Oberengstringen. Der Gemeinderat Oberengstringen hat am 12.05.2014 mit Beschlussnummer GR1314 beschlossen:

Die geänderten Baulinien Lanzrainstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg, gemäss Plan und Erläuterndem Bericht vom 15. April 2014 werden festgesetzt.

Der Fristenlauf beginnt für den Grundeigentümer mit der Zustellung des Beschlusses, für Dritte mit dieser Publikation. Der Beschluss liegt während 30 Tagen vom 23. Mai 2014 an, in der Gemeinderatskanzlei, 1. Stock, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen während der ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeindeverwaltung, Kanzlei

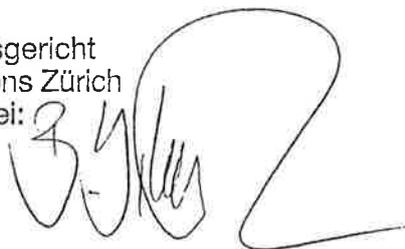
00072269

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 12.08.14

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Amtliche Publikation
v. 23. Mai 2014

Amtsblatt

Richtplanung

■ Baulinienrevision Lanzrainstrasse Festsetzung

Oberengstringen. Der Gemeinderat Oberengstringen hat am 12.05.2014 mit Beschlussnummer GR1314 beschlossen:

Die geänderten Baulinien Lanzrainstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg, gemäss Plan und Erläuterndem Bericht vom 15. April 2014 werden festgesetzt.

Der Fristenlauf beginnt für den Grundeigentümer mit der Zustellung des Beschlusses, für Dritte mit dieser Publikation. Der Beschluss liegt während 30 Tagen vom 23. Mai 2014 an, in der Gemeinderatskanzlei, 1. Stock, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen während der ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeindeverwaltung, Kanzlei

00072269



Gemeinde Oberengstringen

Baulinienrevision Lanzrainstrasse Festsetzung

Oberengstringen. Der Gemeinderat hat am 12. Mai 2014 beschlossen:

Die geänderten Baulinien Lanzrainstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg, gemäss Plan und Erläuterndem Bericht vom 15. April 2014 werden festgesetzt.

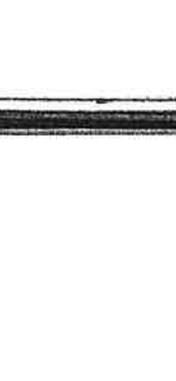
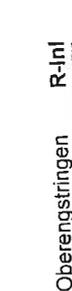
Der Fristenlauf beginnt für den Grundeigentümer mit der Zustellung des Beschlusses, für Dritte mit dieser Publikation. Der Beschluss liegt während 30 Tagen vom 23. Mai 2014 an in der Gemeinderatskanzlei, 1. Stock, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen, während der ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Oberengstringen, 23. Mai 2014

Gemeinderat Oberengstringen

Limmattaler

628	Pers. Vorsorgefond Soudronic Industrie AG 8962 Bergdietikon	8102 Oberengstringen R-Int  98.42.118983.00015946	<input checked="" type="checkbox"/> Betrag / Montant / Importo <input type="checkbox"/> Doppel / Duplicata / Duplicato	
629	Evang. vel. Kirchengem. Goldschmidstr. 7 8102 Oberengstringen	8102 Oberengstringen R-Int  98.42.118983.00015947	<input checked="" type="checkbox"/> Betrag / Montant / Importo <input type="checkbox"/> Doppel / Duplicata / Duplicato	
630	Dausgen Schönheim In der Ey 12 8047 Zürich	8102 Oberengstringen R-Int  98.42.118983.00015948	<input checked="" type="checkbox"/> Betrag / Montant / Importo <input type="checkbox"/> Doppel / Duplicata / Duplicato	

128 ¹⁾ bei Paketen Gewicht vermerken
 Pour les colis, noter le poids

Notare il peso dei pacchi



AUSZUG

aus dem Protokoll des Gemeinderates Oberengstringen

Verhandlungen vom 12. Mai 2014.....

4. Bauplanung

Revision Baulinien Lanzrainstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg;
Festsetzungsbeschluss

4.05.3

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2013 sollen die Baulinien an der Lanzrainstrasse revidiert werden. Mit Beschluss vom 20. Januar 2014 wurde das Ing. Büro Landis AG mit der Ausarbeitung der Revisionsvorlage beauftragt.

Die Lanzrainstrasse ist im kommunalen Gesamtplan von 1981 (Verkehrsplan) als Sammelstrasse eingetragen. Die Baulinien entlang der Lanzrainstrasse wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 190 vom 20. Januar 1955 und Nr. 3415 vom 28. Juni 1972 genehmigt. Die beidseitig vorhandenen Baulinien weisen keinen einheitlichen Abstand zur Lanzrainstrasse auf. Es sind Abstände zwischen 5.50 m bis knapp 12.50 m feststellbar.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Sanierung der Asylunterkunft bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 1457 und 1220 wurde festgestellt, dass beim Asylzentrum teilweise die rechtskräftige Baulinie durch die Bauten überstellt wird. Die Bewilligung für diese Gebäude wurde am 14. Januar 1991 erteilt. Die Baulinie bei der Lanzrainstrasse im Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg sichert einen sehr viel grösseren Bereich, als bei einem Ausbau der Strasse notwendig wäre. Da die Lanzrainstrasse genügend ausgebaut ist, sind die grossen Abstände der Verkehrsbaulinien heute unverhältnismässig. Gründe für die Aufrechterhaltung von Verkehrsbaulinien mit solch grossen Abständen sind nicht ersichtlich, weshalb die Baulinien revidiert werden sollen.

Die neuen Baulinien sollen zurück genommen und auf einen der siedlungsorientierten Strassensituation entsprechenden Abstand reduziert werden. Zudem sollen die Abkröpfungen, im Bereich wo die Lanzrainstrasse in die Zürcherstrasse sowie den Kirchweg mündet, angepasst werden. Die neuen Baulinien sichern so einen 16 m breiten Bereich. Die neu festgesetzte Baulinie des Kantons wird berücksichtigt. Der vorgesehenen Revision stehen keine öffentlich-rechtlichen Interessen entgegen.

Die Vorprüfung durch den Kanton Zürich, Amt für Verkehr, vom 4. April 2014 ergab, dass im Grundsatz nichts gegen diese Teilrevision einzuwenden ist. Berücksichtigt wird, dass die Lanzrainstrasse sowie der Kirchweg dem Tempo 30 Regime unterliegen.

DER GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN

b e s c h l i e s s t :

- a) Die Baulinienrevision Lanzrainstrasse, Abschnitt Zürcherstrasse bis Kirchweg, wird gemäss § 108 PBG festgesetzt, wobei die folgenden Unterlagen massgebend sind:
- Erläuternder Bericht und Grundeigentümerverzeichnis vom 15. April 2014
 - Baulinienplan Lanzrainstrasse (Zürcherstrasse bis Kirchweg) vom 15. April 2014
- b) Der Beschluss betreffend Festsetzung ist öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den entsprechenden Plänen und den nötigen Erläuterungen öffentlich aufzulegen. Gleichzeitig sind die betroffenen Grundeigentümer schriftlich über diesen Beschluss zu informieren, was mit dem Versand des Beschlusses erfolgt.
- c) Die Unterlagen zur Baulinienrevision Lanzrainstrassen liegen während der Rekursfrist von 30 Tagen im Gemeindehaus Oberengstringen, Zürcherstr. 125, 1. Stock, Gemeindekanzlei, öffentlich auf.
- d) Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation respektive der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- e) **Mitteilung an:**
- sämtliche betroffenen Grundeigentümer (**ingeschrieben**):
 - Baugenossenschaft Schönheim, In der Ey 12, 8047
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengstringen, Goldschmidstrasse 7, 8102 Oberengstringen
 - Personalvorsorgestiftung Soudronic, c/o Soudronic AG, Industriestrasse 35, 8962 Bergdietikon
 - Politische Gemeinde Oberengstringen, Liegenschaften, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen (Empfangsschein)
 - Bauvorstand René Beck
 - Sozialvorstand ad interim André Bender
 - Landis AG, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil
 - öffentliche Bekanntmachung am Freitag 23. Mai 2014, gem. § 108 PBG



Versandt am:

22. Mai 2014

Der Gemeinderat Oberengstringen
Der Präsident: Der Schreiber:

André Bender

Peter M. Menzi